



## **Merkblatt betreffend die Überprüfung des Gesundheitsberufegesetzes**

Das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) sowie das Ausführungsrecht dazu sind am 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt gelten für die sieben vom Anwendungsbereich erfassten Gesundheitsberufe (Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie) schweizweit einheitliche Anforderungen an die Hochschulausbildung und die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung. Spätestens nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist per 1. Februar 2025 müssen auch Personen, die nach kantonalem Recht bisher keine Berufsausübungsbewilligung für die fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit benötigt haben, über eine solche verfügen.

Aufgrund von Unklarheiten in Bezug auf allfällig vorhandenen Ermessensspielraum und Kritik einzelner Verbände und Leistungserbringer an der geplanten Umsetzung der Bewilligungsvorgaben für *angestellte* Berufsangehörige hat die Vorsteherin der Gesundheitsdirektion ein externes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um Klarheit bezüglich dieser Frage zu schaffen und zu einer tragfähigen Lösung zu kommen. In die Überprüfung werden neben den Pflegefachpersonen auch die anderen Gesundheitsberufe einbezogen. Ebenso wird hinsichtlich der Notwendigkeit der Berufsausübungsbewilligung nochmals das Zusammenspiel der Voraussetzungen nach dem GesBG und dem Zulassungsrecht nach KVG beleuchtet. Gesundheitsfachpersonen, die ihren Beruf in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht *selbstständig* (als Einzelunternehmer) ausüben, benötigen unbestrittenermassen in jedem Fall eine Berufsausübungsbewilligung.

Anfang März 2025 wird die Gesundheitsdirektion bzw. das Amt für Gesundheit über das weitere Vorgehen und allfällige Änderungen bei der Umsetzung des GesBG informieren. **In der Übergangsphase bis zu diesem Zeitpunkt besteht für *angestellte* Berufsangehörige der betroffenen Berufsgruppen kein Handlungsbedarf.** Ausgenommen sind Personen mit oberster Leitungsfunktion (verantwortliche fachliche Leitung) in einer Organisation und ihre Stellvertretungen: Wie bisher benötigen diese eine Berufsausübungsbewilligung.

Konkret bedeutet das:

- 1) Personen, die bereits über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, müssen aktuell nichts weiter unternehmen. Offene Rechnungen sind allerdings innert der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen.
- 2) Personen, die bereits ein Gesuch eingereicht, aber noch keine Berufsausübungsbewilligung erhalten haben, müssen ebenfalls nichts weiter unternehmen. Sie sind auch ohne gültige Berufsausübungsbewilligung weiterhin berechtigt, ihren Beruf im Angestelltenverhältnis auszuüben. Das Bewilligungsverfahren bleibt sistiert, bis die Gesundheitsdirektion über das weitere Vorgehen entschieden hat.
- 3) Personen, die noch kein Gesuch eingereicht haben, verzichten momentan auf die Einreichung. Sie sind auch ohne gültige Berufsausübungsbewilligung weiterhin berechtigt, ihren Beruf im Angestelltenverhältnis auszuüben. Allfälliger Handlungsbedarf besteht erst, wenn die Gesundheitsdirektion über das weitere Vorgehen entschieden hat.
- 4) Unverändert bleibt die Vorgabe, dass Personen mit oberster Leitungsfunktion (verantwortliche fachliche Leitung) in einer Organisation (inkl. Stellvertretungen) über eine gültige Berufsausübungsbewilligung verfügen müssen.

Bei Fragen steht Ihnen das Amt für Gesundheit zur Verfügung: Tel. +41 43 259 24 09, [gesundheitsberufe@gd.zh.ch](mailto:gesundheitsberufe@gd.zh.ch)